

vielen sozialistischen Betrieben — hier vornehmlich als Werkleiteranordnungen — erarbeitet und als Leitungsdokumente erlassen wurden.

Im Ergebnis dieser und weiterer vielfältiger Aktivitäten konnte die Partei- und Staatsführung nach dem VIII. Parteitag der SED dazu übergehen, auf noch anspruchsvollere Aufgaben zur allseitigen Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und — hierin eingeordnet — für die Erhöhung der Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung zu orientieren. Hierdurch initiiert und gefördert, wurde namentlich mit der Massenbewegung der Werktätigen für vorbildliche Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Gesetzmäßigkeit, die im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs bereits von Millionen Werktätigen getragen wird, eine qualitativ höhere Entwicklungsstufe erreicht.<sup>37</sup> Denn diese Massenbewegung schließt neue, wesentlich weiter- und tiefergreifende Möglichkeiten wie zugleich wachsende Anforderungen auch dafür in sich ein, die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als gesamtstaatliche und -gesellschaftliche Aufgabe noch effektiver in die Leitung des gesellschaftlichen Reproduktions- und Lebensprozesses zu integrieren und hierbei die gesellschaftsgestaltenden Kräfte der Werktätigen zielstrebig zu fördern.

#### *1.1.4.4. Die gesamtgesellschaftliche ideologisch-erzieherische Aufgabe des sozialistischen Strafrechts*

Verbunden mit seinen bisher behandelten Aufgaben hat das sozialistische Strafrecht in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht schließlich eine weitere, speziell ideologisch-erzieherische Aufgabe zu erfüllen, der für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen keine geringe Bedeutung zukommt. Das ist seine Aufgabe, *im Bewußtsein und Verhalten aller Gesellschaftsmitglieder die elementaren sozialen Verhaltensregeln zu festigen und als Normen ihres eigenen, gesellschaftlich verantwortungsbewußten Handelns einzuprägen, welche die sozialistische Gesellschaft zur harmonischen, störungsfreien Gestaltung ihrer grundlegenden Lebensverhältnisse und -prozesse in Moral und Recht herausgebildet hat.* Denn ebendiese Verhaltensregeln werden mit den Normen des Strafrechts mit besonderer staatlicher Autorität zur Geltung gebracht.

Die Hauptwirkungsrichtungen dieser ideologisch erzieherischen Aufgabe des Strafrechts bestehen darin,

- das Bewußtsein der Bürger darüber zu festigen und zu fördern, was vom Standpunkt der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in den grundlegenden Lebensbeziehungen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Mitglieder sowie überhaupt im Zusammenleben der Menschheit als Recht gilt und als Unrecht zu verwerfen ist und welche Handlungen darum als Verbrechen und Vergehen, als mit den sozialen und persönlichen Lebensinteressen der Bürger unvereinbar entschieden zu bekämpfen und zu verhüten sind;
- die Bürger in ihrem Wissen und ihrer Überzeugung zu bestärken, daß der zuverlässige Schutz des Friedens, ihrer sozialistischen Staatsmacht und Errun-

<sup>37</sup> Vgl. G. Lehmann/H.-J. Schulz, *Ordnung und Sicherheit im sozialistischen Wettbewerb*, Berlin 1975.